

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 45/12 B

L 5 KR 3674/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 2973/09 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

mhplus Betriebskrankenkasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter D r. H a u c k und D r. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren einer Beschwerde, einer Anhörungsrüge und
einer Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 16. April 2012
sowie für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 2011 Prozesskostenhilfe zu
gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Anhörungsrüge und die Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 16. April 2012 werden zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
16. April 2012 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Senat hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG unter Ablehnung seines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 16.4.2012 - B 1 KR 25/11 B*).
- 2 Mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 25.4.2012 erhebt der Kläger sinngemäß Beschwerde, Anhörungsrüge und Gegenvorstellung gegen den Beschluss vom 16.4.2012 und begehrt hierfür sowie erneut für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG PKH.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Beschwerde, Anhörungsrüge und Gegenvorstellung ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem Beteiligten nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Unabhängig davon, ob eine Anhörungsrüge gegenüber einem PKH ablehnenden Beschluss zulässig ist oder darin ein zweites voll zu überprüfendes PKH-Gesuch zu sehen ist (*vgl BVerfG <3. Kammer> Beschluss vom 3.3.2011 - 1 BvR 2852/10*) und unbeschadet ihrer Substantiierung liegt die Voraussetzung einer entscheidungserheblichen Verletzung rechtlichen Gehörs durch das Gericht nicht vor (§ 178a Abs 1 S 1 Nr 2 SGG). Der Kläger selbst bezeichnet keine derartige Verletzung. Er greift nur die Richtigkeit der Entscheidung vom 16.4.2012 an. Es besteht auch kein Hinweis auf einen offensichtlichen Widerspruch zum Gesetz oder grobes prozessuales Unrecht (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16*) als Voraussetzung für eine Gegenvorstellung unbeschadet ihrer Statthaftigkeit neben der Anhörungsrüge des § 178a SGG (*vgl BVerfGE 122, 190; s auch BFHE 225, 310*) und sonstigen Zulässigkeit.
- 5 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 16.4.2012 ist nicht statthaft. Das Gesetz sieht gegen Entscheidungen des BSG weder Einspruch noch Widerspruch noch sofortige oder einfache Beschwerde vor (*vgl § 172 SGG*).
- 6 Der erneute Antrag auf Bewilligung von PKH für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil ist ebenfalls abzulehnen. Wie der Senat bereits mit Beschluss vom



16.4.2012 ausgeführt hat, bestehen keine Anhaltspunkte für eine hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung im Falle einer Zulassung der Revision.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 8 Der Beschluss über die Anhörungsrüge ist unanfechtbar (§ 178a Abs 4 S 3 SGG).

